Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82394
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1485871-2026-10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Integrationsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, das Integrationsjahrgesetz aufgehoben und ein Integrationsdatengesetz erlassen wird (Integrationspflichten-Gesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.880.630

Wien, 12. November 2026

Zu dem mit Schreiben vom 23. Oktober 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

I.) Allgemeines:

Im Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich ist.

Hinsichtlich der in den vorgeschlagenen §§ 15 und 23 des Integrationsgesetzes (IntG) vorgesehenen Möglichkeit zur Bescheiderlassung durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) wird angemerkt, dass es für das verfassungsmäßige Zustandekommen gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der betroffenen Länder bedarf. Die Zustimmungspflicht wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen als Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens angeführt, im Vorblatt hingegen wird unrichtig angeführt, dass keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens bestünden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen der Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG (Staatsbürgerschaft) nicht angeführt ist.

Der Entwurf zum Integrationspflichtengesetz regelt den Integrationsprozess in Österreich neu. Statt diesen jedoch zu verkürzen und die Aspekte der sozialen Integration und der Arbeitsmarktintegration eng aufeinander abzustimmen, wird die Komplexität des Systems weiter erhöht und

werden abgekapselte Strukturen zementiert. Der Versuch, das Zusammenspiel der beteiligten Systeme zu verbessern, ist zwar positiv hervorzuheben, scheitert allerdings an der gewählten Vorgehensweise.

Während die gesetzlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten weitgehend geregelt werden, bleiben verschiedene im Regierungsprogramm angekündigte Maßnahmen zur organisatorischen Umsetzung, zum Ausbau von Angeboten und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen nur teilweise berücksichtigt oder gänzlich offen.

Mit dem Integrationspflichten-Gesetz wird die bereits bestehende Monopolstellung des ÖIF weiter gefestigt und die Bündelung weitreichender Zuständigkeiten innerhalb einer einzigen Institution verstärkt.

Durch zusätzliche administrative Regelungen wird das bereits komplexe System der Integration für die Betroffenen und beteiligten Stellen noch unübersichtlicher. **Dies lässt befürchten, dass die gesetzten Ziele einer schnelleren und erfolgreichen Integration sich ins Gegenteil verkehren.**

So soll der ÖIF gemäß § 6 eine Art Case Management in Form einer Integrationsberatung übernehmen und die Betroffenen durch Erst- und Fortschrittsgespräche während des gesamten Integrationsprozesses begleiten. Dazu wird vom ÖIF auf Basis der Potenzialerhebung ein Integrationsplan erstellt, der alle drei Säulen des Integrationsprogramms umfassen soll. D.h. dieser Plan umfasst auch die Säule „Erwerbstätigkeit" und entsprechende Maßnahmen dazu, die jedoch vom Arbeitsmarktservice (AMS) zu stellen sind. Wie das Zusammenspiel zwischen AMS und ÖIF konkret aussehen soll, bleibt weitgehend unbeantwortet. Im § 14 wird lediglich auf ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem ÖIF und dem AMS verwiesen, das den Übergang regeln soll. Auch diese Regelung bleibt oberflächlich: Abhängig von einem entsprechenden Lernfortschritt in den Deutschkursen soll eine Vormerkung beim AMS erfolgen, das AMS hat daraufhin regelmäßige persönliche Vorsprachen vorzusehen. Nach einem abgestimmten Plan mit klaren Zuständigkeiten sieht dies nicht aus, sondern eher nach einer Fortschreibung der bestehenden Praxis. Positiv ist in § 14 Abs. 2 IntG und den dazugehörigen Erläuterungen zu bewerten, dass auch allfällige Verschränkungen der Maßnahmen in einem Verwaltungsübereinkommen geregelt werden können. Auch hier bleibt das Gesetz Details jedoch schuldig. Ein ganzheitliches Programm wie etwas das Jugendcollege, das kombiniert Deutscherwerb, Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (wie z.B. Pflichtschulabschluss) sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen anbietet, würde die Integration in Österreich wesentlich beschleunigen und das nicht nur für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. **Es steht aber zu befürchten, dass solche kombinierten Angebote eher eine Ausnahme darstellen und nach wie vor das voneinander getrennte Angebot Schritt für Schritt durchlaufen werden soll und Integration so unnötig lange dauert.**

Zwar sieht der Entwurf eine unabhängige Evaluierung des Integrationsprogramms vor, die im Regierungsprogramm angekündigte umfassende Evaluierung aller Integrationsmaßnahmen des Bundes wird damit jedoch nicht ausdrücklich abgedeckt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Kontrollmechanismen ausreichen, um Transparenz, Qualität, Objektivität und Nachvollziehbarkeit des Handelns des ÖIF sicherzustellen.

Auch das im Regierungsprogramm angekündigte einheitliche Sanktionsregime wird durch das Integrationspflichten-Gesetz nicht vollständig umgesetzt. Leistungskürzungen müssen in den je-

weiligen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) geregelt werden, dabei ist davon auszugehen, dass es zu keinem bundesweiten einheitlichen Sanktionsregime kommen wird.

Zu besseren Abstimmung wird eine gemeinsame Datenverarbeitung eingerichtet, die unter anderem für die beteiligten Institutionen einheitliche Datengrundlagen bereitstellen soll. Alle beteiligten Institutionen werden verpflichtet, Änderungen tagesaktuell bzw. zeitnah in die Datenbank einzumelden. Da es bei der Zuständigkeit für die Einmeldung von Daten gemäß § 5 des Integrationsdatengesetzes zahlreiche Datenüberschneidungen gibt, bleibt offen, wie diese Daten qualitätsgesichert werden: **Wie wird mit widersprüchlichen Daten umgegangen? Welchen Mehrwert bietet eine gemeinsame Datenverarbeitung? Ungeklärt ist auch das Verhältnis zu bestehenden Datenschnittstellen zwischen Sozialhilfebehörden, AMS und ÖIF.**

Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit die Angebote des ÖIF und des AMS ausreichen, um eine dreijährige Integrationsphase durchgehend abzudecken. **Das Integrationspflichtengesetz geht primär davon aus, dass Integration linear verläuft, dass „Störungen" vorwiegend durch Unwilligkeit verursacht werden und lässt offen, wieweit Kursmaßnahmen des ÖIF und des AMS wiederholt angeboten werden können**, wenn etwa das Kursziel nicht erreicht oder infolge einer temporären Arbeitsunfähigkeit Sprache wieder verlernt wird. Der bloße Verweis auf digitale Angebote ist hier völlig unzulänglich.

Eine gelingende Integration ist die wesentliche Voraussetzung für die Selbsterhaltungsfähigkeit der Betroffenen und somit auch für die Zahl der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbeziehenden in den Bundesländern und für die Dauer des Bezugs. Das Steuerungspotenzial ist trotz neuer Zuschläge und Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Sozialhilfe für die Länder äußerst gering.

Gelungene Integration hängt maßgeblich davon ab, wieweit AMS und ÖIF ein ausreichendes, abgestimmtes und auch adäquates Angebot zur Verfügung stellen, und ist daher auch in hohem Maße für die Bundesländer relevant. Es liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nämlich am Bund, die Integration so sicherzustellen, dass die betroffenen Personen in weiterer Folge nicht auf Leistungen der Sozialhilfe und somit der Länder angewiesen sind.

Die Wiener Forderungen an den Bundgesetzgeber bleiben daher bestehen: Zusätzliche Bundesmittel für eine gelungene Integration, Aufstockung der Deutschkurs- und Lernplätze, ein Integrationsbudget, das Integration ermöglicht und nicht verhindert, Integration von Frauen, Integration vom ersten Tag an, ausreichend und verstärkte Onlinekurse, weiterführende Begleitung der betroffenen Personen sowie Verantwortungs- und Kostenübernahme im Rahmen der Grundversorgung durch den Bund.

II.) Finanzielle Auswirkungen:

Es wird vorausgeschickt, dass die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs nicht den Anforderungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht, da die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zumindest in den folgend dargestellten Punkten jedenfalls grob unvollständig ist und damit auch nicht den Vorgaben der hier maßgeblichen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV entspricht.

1. In § 14 Abs. 2 IntG wird normiert, dass *„während des Förderzeitraums des Integrationsprogramms gemäß § 21 […] keine Beihilfe gemäß § 35 des Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz), BGBl. Nr. 313/1994“,* gebührt. **Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts des AMS wird somit während des Integrationsprogramms ausgesetzt. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass es dadurch zu erhöhten Sozialhilfeleistungen der Länder kommen wird.** Entsprechende Informationen dazu lassen sich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht entnehmen.

2. Mit Blick auf die im vorgeschlagenen § 24 Abs. 5 IntG genannten, von den Bezirksverwaltungsbehörden abzuhaltenden „integrationsbezogenen Fallkonferenzen“ ist nicht auszuschließen, dass der Arbeitsanfall bei den Bezirksverwaltungsbehörden dadurch erhöht wird. Dies kann finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Länder bewirken, gleichwohl solche nicht im Vorblatt vermerkt werden.

   Überdies bleibt im vorgeschlagenen § 24 Abs. 5 IntG unklar, wie sich die im letzten Satz geregelte absolute Löschungsfrist (arg.: „jedenfalls“) zur relativen Löschungsfrist (arg.: „sofern sie nicht“) des vorletzten Satzes verhält.

3. In § 30 IntG werden mehrere neue Verwaltungsstraftatbestände eingeführt. Diese zusätzliche, im Hinblick auf deutlich erhöhten Personalbedarf bei der Bezirksverwaltungsbehörde auch finanzielle Belastung wurde in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Dabei ist auch festzuhalten, dass die Magistratischen Bezirksämter in Wien aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen voraussichtlich überdurchschnittlich belastet sein werden. Wenngleich das Integrationsgesetz keine Zweckwidmung für die Einnahmen aus den Verwaltungsstraftatbestimmungen vorsieht, sodass diese gemäß § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zufließen und sich die Mehraufwendungen durch etwaige Mehreinnahmen allenfalls ausgleichen könnten, sind diese **Aufwendungen und Erträge gemäß § 4 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV darzustellen.**

4. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 IntDG sind u.a. auch die **Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden dazu verpflichtet** integrationsrelevante Daten tagesaktuell, jedenfalls aber ohne unnötigen Aufschub, und automationsunterstützt in eine - noch zu erstellende - gemeinsame Datenbank einzutragen. Darüber hinaus enthält § 5 Abs. 2 IntDG eine Grundsatzbestimmung, wonach die **Landesgesetzgebung sicherzustellen hat**, dass die Daten im Zusammenhang mit dem **Sozialhilfebezug** zeitnah in die gemeinsame **Datenbank eingetragen werden**.

5. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) weist die Nettofinanzierung des Vorhabens zur Gänze dem Bund zu. Für Länder und Gemeinden wird für sämtliche Jahre ein Betrag von null ausgewiesen. Eine einschlägige Kennzahl betreffend die **amtsärztlichen Gutachten** ist in der WFA nicht enthalten. Der amtsärztliche Vollzug ist jedoch bei den Ländern (Gesundheitsämter) angesiedelt, sodass der oben dargestellte personelle Mehraufwand gerade dort anfällt, wo die WFA keinerlei Kosten veranschlagt.

   Vor dem Hintergrund der bestehenden Amtsärzt*innen-Rekrutierungsthematik ist eine Ausweitung der amtsärztlichen Begutachtungen ohne entsprechende personelle oder finanzielle Bedeckung auf Länderebene für die MA 15 - Gesundheitsdienst nicht aufwandsneutral darstellbar und würde die bereits angespannte Situation weiter verschärfen. Das zuständige

Bundesministerium wird ersucht zu hinterfragen, mit welchen amtsärztlichen Ressourcen der angedachte Mehraufwand gedeckt werden soll.

Gemäß § 4 Abs. 3 erster Satz IntDG haben die Behörden (insb. die Sozialbehörden der Länder und die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden) jeweils eine automationsunterstützte Datenübermittlung aus ihren lokalen Applikationen einzurichten. Gemäß § 4 Abs. 3 zweiter und dritter Satz IntDG hat die Anbindung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten über den Register- und Systemverbund gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, zu erfolgen. Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 28 DSGVO aus und hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Zur systemkohärenten Auslegung der zuvor genannten Bestimmung ist weiters auf § 11 Abs. 1 zweiter Satz IntDG zu verweisen. Hier wird normiert, dass *„die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, […] die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 zweiter und dritter Satz zu schaffen"* hat.

Damit bleibt offen, wer die Adaptierungskosten gemäß § 4 Abs. 3 erster Satz für die Einrichtung der automationsunterstützten Datenübermittlung aus lokalen Applikationen zu tragen hat. Weiters bleibt unklar, wer die laufenden Kosten (inkl. Weiterentwicklung) der gemeinsamen Datenbank zu tragen hat. Eine Kostentragung durch die Länder lässt sich aus der unvollständigen Regelung jedenfalls nicht ableiten, gerade auch, weil eine entsprechende Berücksichtigung in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht erfolgt ist.

Die Kostendarstellung ist damit insgesamt derart mangelhaft, dass dies einer Situation vergleichbar ist, in der keine Kostendarstellung übermittelt oder erst gar keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 2014, VfSlg. 19.868/2014, Folgendes ausgeführt:

„Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus [ist] zwingender Inhalt eines rechtssetzenden Vorhabens; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert: Mit der Übermittlung eines Vorhabens iSd Art. 1 Abs. 1 leg cit, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg cit aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften, keine Gelegenheit zur Stellungnahme' zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg cit genannten Frist gegeben, sodass die Kostentragungspflicht die rechtssetzende Gebietskörperschaft trifft".

Die WFA lässt nicht erkennen, dass für die stark wachsende Zielgruppe ausreichende Mittel vorgesehen sind. Die geplanten Deutschkursplätze steigen bis zum Jahr 2029 auf mehr als das Doppelte des Niveaus von 2026, während die Mittel nur um rund die Hälfte steigen; die Kosten pro Kursplatz sinken damit ohne Begründung deutlich. Für die Jahre 2030 und 2031 wird eine Platzzahl ausgewiesen, die weit unter dem Niveau von 2026 liegt, obwohl die Mittel in diesen Jahren am höchsten sind. Die WFA geht zudem selbst davon aus, dass im Jahr 2032 lediglich 40 % der Erstschriftlernenden binnen 24 Monaten das Niveau A2 erreichen, während das Gesetz das Niveau B1 binnen drei Jahren verlangt. Die vorgesehene Zahl an Fortschrittsgesprächen liegt teilweise unter einem Gespräch pro Person und Jahr und entspricht damit nicht der gesetzlichen Vorgabe eines Ge-

sprächs alle drei bis sechs Monaten; der Kostensatz von 35 Euro pro Gespräch erscheint für eine qualifizierte, engmaschige Begleitung nicht realistisch. Dem geplanten Case-Management laut Regierungsprogramm wird dadurch nicht Folge geleistet. Für die Jahre ab 2029, in denen die Kosten durch die Einbeziehung weiterer Personengruppen deutlich steigen, ist keine konkrete Bedeckung ausgewiesen. Die Mittel für die Säule „Erwerbstätigkeit" werden ausschließlich durch den Entfall der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts aufgebracht, was zu Mehrkosten in der Sozialhilfe und bei Landesstellen der Grundversorgung führt.

Für die Länder werden trotz der Übertragung der Verwaltungsstrafverfahren, der Datenlieferungs- und Anbindungspflichten nach dem IntDG sowie der Mehrkosten in der Sozialhilfe und in der Grundversorgung keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen. Es wird daher eine Überarbeitung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und eine vollständige Darstellung der Kosten für die Länder angeregt.

Die Länder und Gemeinden wurden somit nicht - wie es die eindeutige Zielsetzung der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist - in die Lage versetzt, sich einen Überblick über die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden Kosten zu verschaffen.

Das Land Wiener hält fest, dass es sich die Geltendmachung der durch das vorliegende Vorhaben verursachten Kosten entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und der dazu ergangenen Rechtsprechung ausdrücklich vorbehält.

III.) Inhaltliche Begutachtung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Integrationsgesetzes)

Zu Z 21 (§ 2 Abs. 2)

§ 2 Abs. 2 IntG sollte hinsichtlich der zu vermittelnden Werte konkretisiert werden. Da die Novelle bereits in § 13 Abs. 3 auf die Werte der österreichischen Bundesverfassung Bezug nimmt, wird angeregt, auch in § 2 Abs. 2 einen entsprechenden Verweis aufzunehmen. Dadurch würde ein objektivierbarer und rechtlich nachvollziehbarer Maßstab geschaffen werden.

Zu Z 22 (§ 3 Abs. 1)

Durch die Erweiterung des Adressat*innenkreises (§ 3 Abs. 1 Z 1) werden nunmehr auch Personen erfasst, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dies bedeutet eine zusätzliche Verpflichtung und einen erheblichen organisatorischen Aufwand für eine Personengruppe, deren aufenthaltsrechtliche Situation noch ungeklärt und oft besonders prekär ist. Das Asylverfahren beruht auf einer individuellen Prüfung, bei der persönliche Verfolgungsgründe und die jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheidend sind. Eine allgemeine Anerkennungswahrscheinlichkeit kann daher nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten eines konkreten Asylantrags zulassen.

Es wird angeregt, die Verpflichtungen aus diesem Gesetz lediglich an einen aufenthaltsrechtlich gesicherten Status zu knüpfen.

In § 3 Abs. 1 Z 6 IntG wurden Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß § 54a des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) verfügen, zum Geltungsbereich des Integrationsgesetzes hinzugefügt. Zudem wurden Antragstellende (vormals Asylwerber*innen) mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in den Geltungsbereich des Integrationsgesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 IntG) wiederaufgenommen. Vom Bund ist Sorge zu tragen, dass auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um auch dieser Personengruppe genügend Kursplätze anbieten zu können.

Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb in § 3 Abs. 1 Z 6 IntG ausschließlich Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG 2005 in den Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes aufgenommen werden, während Personen mit Aufenthaltstiteln gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 unberücksichtigt bleiben. Auch diese Personengruppen verfügen über einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich.

Zu Z 23 (§ 3 Abs. 2)

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 IntG regelt die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit und verpflichtet den*die Bundesminister*in für Inneres, den in der Bestimmung näher bezeichneten Stellen bis zum 31. Jänner jedes Jahres auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken des Bundesministeriums für Inneres aus dem vorangegangenen Kalenderjahr mitzuteilen, bei welchen zahlenmäßig relevanten Herkunftsstaaten die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Es wird angemerkt, dass nicht geregelt ist, in welcher Form die Mitteilung durch den*die Bundesminister*in für Inneres zu erfolgen hat (etwa durch eine Verordnungsermächtigung).

Zu Z 26 (§§ 4 bis 6)

Mit dem Entwurf soll ein Integrationsprogramm eingeführt werden, welches insbesondere drei verpflichtende Bereiche bzw. sogenannte Säulen: „Deutscherwerb", „Werte" und „Erwerbstätigkeit" beinhaltet und zur raschen Integration und Selbsterhaltungsfähigkeit der Teilnehmer*innen beitragen soll.

§ 4 Abs. 1 beschreibt die Ziele des Integrationsprogramms und stellt insbesondere im letzten Satz auf eine engmaschige Begleitung des individuellen Fortschritts ab. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal eine kontinuierliche, auf die einzelne Person individuell abgestimmte Unterstützung, im Integrationsprozess bislang durch den ÖIF nicht vorgesehen war. **Es liegt daher am ÖIF eine engmaschige Begleitung sicherzustellen, damit es sich nicht nur um ein reines Lippenbekenntnis handelt.**

Basierend auf den erhobenen Kompetenzen wird vom ÖIF im Rahmen der Erstberatung ein individueller Integrationsplan erstellt, indem aus den drei Säulen „Spracherwerb", „Werte" und „Erwerbstätigkeit" Maßnahmen bereitgestellt und Ziele festgelegt werden. Dieser Integrationsplan ist - laut Erläuterungen - als „lebender Plan" zu verstehen, er kann in Fortschrittsberatungen geändert und ergänzt werden, wenn beispielsweise Ziele schon erreicht wurden, neu festzulegen sind oder aufgrund geänderter Lebenssituationen Änderungen erforderlich werden. **Die Bestimmungen sind jedenfalls dazu geeignet die Integration zu fördern, es wird jedoch der ÖIF daran zu messen sein, ob diese Maßnahmen mit dem erforderlichen Personal auch Früchte tragen.**

Gemäß § 6 Abs. 2 IntG ist basierend auf dem verpflichtenden Beratungsgespräch ein individueller Integrationsplan für zumindest sechs Monate anzulegen. In den Erläuterungen hiezu ist kein Mindestzeitraum angeführt, der Fokus wird lediglich auf die Erfüllung der Zielsetzungen in den Folgemonaten gelegt. Eine solche Formulierung wie in den Erläuterungen wird begrüßt. Eine starre Mindestdauer kann zu unnötigen Verzögerungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren integrationspolitischen Mehrwert zu schaffen. Die Dauer des Integrationsplans sollte sich am individuellen Bedarf und den entsprechenden Bedürfnissen der betroffenen Person orientieren.

In § 6 Abs. 3 IntG wurde der Zeitraum, in welchem die Fortschrittsgespräche zu führen sind (zumindest alle drei bis sechs Monate) ergänzt bzw. konkretisiert. Dies ist zu begrüßen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Integrationsfortschritte regelmäßig überprüft und allfällige Unterstützungsbedarfe oder Schwierigkeiten frühzeitig erkannt werden können.

§ 6 Abs. 4 sieht die Verpflichtung beim ÖIF, dafür zu sorgen, dass das betraute Personal auch die notwendige fachliche und persönliche Eignung verfügt. Es ergibt sich daraus ein klarer gesetzlicher Auftrag an den ÖIF, welcher einzuhalten ist. Somit wird also klargestellt, dass der ÖIF für die Integrationsberatung und die Fortschrittsgespräche zuständig ist und das erforderliche Personal zur Verfügung stellen muss. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da damit die organisatorische und personelle Verantwortung für die Durchführung dieser Maßnahmen eindeutig zugeordnet wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch kritisch anzumerken, dass die WFA keine ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen für die gesetzlich vorgesehene engmaschige Begleitung erkennen lässt.

Fraglich ist auch, ob die Integrationsberatung durch den ÖIF nicht eine bloße administrative Abarbeitung des Integrationspflichtengesetzes (Sprachstandfeststellung, Erstellung Integrationsplan und Integrationsverpflichtung, Kontrolle der Wahrnehmung der Integrationsverpflichtung, Änderung von Personendaten etc.) umfasst, sondern tatsächlich auf die individuellen Lebensumstände der Betroffenen eingeht und Aspekte wie Wohnsituation, Bildung, Gesundheit berücksichtigt. Über das Case Management soll mit zuständigen (Hilfs-)Einrichtungen kooperiert und eine ganzheitliche Betreuung sichergestellt werden.

Zu Z 34 (§ 9 Abs. 2)

Die Teilnahme an der Integrationsberatung gemäß § 6 Abs. 1 ist binnen eines Jahres nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels nachzuweisen. Es kommt auch hier darauf an, ob genügend Kapazitäten für die Integrationsberatung zur Verfügung gestellt werden, damit diese von den betroffenen Personen im vorgeschriebenen Zeitrahmen auch besucht werden können.

Nach § 9 Abs. 2 ist die Teilnahme an der Integrationsberatung gemäß § 6 Abs. 1 binnen eines Jahres nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) nachzuweisen. Der sonstigen Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungs-

pflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten.

Aus dieser Bestimmung geht nicht klar hervor, ob auch die Teilnahme an der Integrationsberatung - sofern es die persönlichen Lebensumstände erfordern – mit Bescheid verlängert werden kann oder ob sich dieser Aufschub lediglich auf die sonstige Erfüllungspflicht des Abs. 1 bezieht.

Aus den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 30 Abs. 7 IntG (neu), wonach jemand, der zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und 1. den Nachweis über die Inanspruchnahme der Integrationsberatung binnen eines Jahres oder 2. den Nachweis der sonstigen Erfüllungspflichten binnen zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, nicht erbringt, eine Verwaltungsübertretung begeht, kann zwar geschlossen werden, dass auch die Frist für die Teilnahme an der Integrationsberatung mit Bescheid verlängert werden kann. Eine diesbezügliche Klarstellung in § 9 Abs. 2 wäre jedoch wünschenswert.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist die Teilnahme an der Integrationsberatung gemäß § 6 Abs. 1 binnen eines Jahres nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels (jene Aufenthaltstitel, bei denen die Integrationsvereinbarung eingegangen wird) nachzuweisen.

Da bestimmte Erstaufenthaltstitel auch bereits für zwei Jahre ausgestellt werden können (z.B. Familienangehörige von Schlüsselkräften), wäre auch zu klären, in welcher Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt in diesen Fällen die Überprüfung der Teilnahme an der Integrationsberatung stattzufinden hat.

Zu Z 37 (§ 9 Abs. 4 Z 1 lit. b)

Begrüßt wird die gesetzliche Verankerung der Anfrage an ENIC NARIC Austria bei Zweifeln über vorgelegte Abschlusszeugnisse.

Zu Z 38 (§ 9 Abs. 5 Z 2)

§ 9 Abs. 5 Z 2 wird dahingehend ergänzt, als aufgrund eines *nicht bloß vorübergehenden* physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung [der Integrationsvereinbarung] nicht zugemutet werden kann, und grenzt so die Unzumutbarkeit der Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung von der Unzumutbarkeit bei Modul 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines *dauerhaften* physischen oder psychischen Gesundheitszustands ab. Nach den Erläuterungen ist die Dauer des (nicht bloß vorübergehenden) physischen oder psychischen Gesundheitszustands in einem Verhältnis zur zweijährigen Erfüllungspflicht und der jeweils 12-monatigen Verlängerung des § 9 Abs. 2 zu sehen.

Die Einfügung der Wortfolge „[…] nicht bloß vorübergehenden […]“ in § 9 Abs. 5 Z 2 wird begrüßt, da damit nunmehr ausdrücklich im Gesetzestext eine zeitliche Komponente für den Gesundheitszustand verankert und damit die bestehende Rechtsprechungslinie kodifiziert wird. Positiv hervorzuheben ist, dass die Erläuterungen zu § 10 Abs. 3 Z 2 den Maßstab bestätigen, wonach nur ein Ge-

sundheitszustand befreit, der dauerhaft ist, „[…] d.h. wenn auch keine Verbesserung durch Therapien, Medikamente etc. mehr zu erwarten ist […]".

Im Hinblick darauf, dass sich nunmehr im Gesetzestext durch die Wortfolge „*nicht bloß vorübergehenden*" eine Abgrenzung zum „*dauerhaft schlechten Gesundheitszustand*" des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG wiederfinden soll, werden sich aber höchstwahrscheinlich in der Praxis verschiedene Auslegungsfragen zur Wortfolge „*nicht bloß vorübergehenden*" stellen.

Zu Z 42 (§ 10 Abs. 2 Z 1)

Dass eine zumindest auf B1-Niveau absolvierte Integrationsprüfung nicht älter als fünf Jahre sein darf (vgl. § 10 IntG), könnte zu einem unnötigen zusätzlichen Aufwand beim ÖIF führen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung müssen Personen, die im Verfahren nach § 45 NAG bereits die Integrationsprüfung auf B1-Niveau abgelegt haben, im Einbürgerungsverfahren diese nochmals ablegen, wenn die Prüfung zum Zeitpunkt des Verleihungsantrags bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Regierungsabkommens der Entbürokratisierung. Es wird angeregt, dass - zumindest im Verfahren nach § 45 NAG gültige - Integrationsprüfungen für das Einbürgerungsverfahren ihre Gültigkeit behalten.

Unabhängig davon, stellt diese fünfjährige Befristung aber aus Sicht des Vollzuges des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes einen Mehrwert dar.

Zu Z 44 (zu § 10 Abs. 2 Z 4)

In Hinblick auf die VfGH-Judikatur (VfGH vom 1. Juli 2022, E3398/2021) wird um Klarstellung ersucht, ob sich die Minderjährigkeit, der Schulbesuch und das Ausstellungsdatum des Zeugnisses auf den Antrags- oder Entscheidungszeitpunkt beziehen.

Zu Z 45 (zu § 10 Abs. 2 Z 5 : vier- statt fünfjähriger Schulbesuch)

Angemerkt wird, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut entgegen den Erläuterungen nicht ergibt, dass im jedem der vier (nach derzeitiger Rechtslage fünf) Schuljahre das Unterrichtsfach „Deutsch" positiv abgeschlossen sein muss. Eine Klarstellung wird angeregt. Weiters wird angeregt, den Begriff der Pflichtschule zu determinieren.

Zu Z 46 (neue § 10 Abs. 2 Z 8)

Es wird begrüßt, dass österreichische Bildungsabschlüsse der ISCED, zB von Gesundheits- und Pflegeschulen, berücksichtigt werden, da Personen dieses Anwendungsbereichs durch ihre mehrjährige Ausbildung mit deutscher Unterrichtssprache über gute Deutschkenntnisse verfügen und sie für Österreich als Fachkräfte einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu Z 48 (§ 10 Abs. 3 Z 2)

Zu § 10 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „dauerhaft" durch „dauerhaften" ersetzt und das Wort „schlechten" gestrichen. Die Erläuterungen bezeichnen dies als bloße sprachliche Angleichung ohne inhalt-

liche Änderung der Rechtslage. Die Streichung des Wortes „schlechten" wird in den Erläuterungen nicht näher erörtert. Dazu wird angemerkt, dass mit dem Entfall von ebendiesem der wertende Zusatz entfällt und das Tatbestandsmerkmal („dauerhaften Gesundheitszustandes") wertungsoffen wird. Es ist mit dem Entfall von „schlechten" eine großzügigere Auslegung der Unzumutbarkeit zu befürchten. Eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit wird angeregt.

Zu Z 50 (§ 11 Abs. 1)

In § 11 Abs. 1 IntG wird die Handhabe zu Wiederholungen von Prüfungen und Teilbestätigungen konkretisiert. Eine Teilbestätigung über die Prüfungsleistung ist zulässig:

„Teilprüfungen sind zulässig, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für digitale Prüfungen vorliegen, spätestens jedoch für die B1- und B2-Integrationsprüfungen ab 31. Dezember 2027 und für A2-Integrationsprüfungen ab 31. Dezember 2028";

Die Konkretisierung der Regelungen zum Prüfungserfolg, zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sowie zur Ausstellung von Teilbestätigungen über die erbrachten Prüfungen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dadurch werden klare und einheitliche Kriterien für die Beurteilung des Prüfungserfolgs geschaffen.

Allerdings sollten Teilprüfungen auch schon vor den genannten Fristen zulässig sein. Die im **Entwurf genannten Fristen erscheinen zu lange, es bedarf auch in der jetzigen Situation der Möglichkeit, Teilprüfungen abzulegen, unabhängig davon ob etwaige technische oder organisatorische Maßnahmen erst gesetzt werden.**

Die Schaffung von (digitalen) Wiederholungsmöglichkeiten wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Vollzugssicht stellt sich aber die Frage, ob zum Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) die Vorlage von Teilprüfungszeugnissen bei den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden ausreicht oder ein gesamtes Integrationsprüfungszeugnis vorzulegen ist. Hier wird eine Klarstellung angeregt, wobei aus Behördensicht eine zwingende Vorlage eines Integrationsprüfungszeugnisses den Prüfaufwand erheblich verringern würde.

Zu Z 56 (§ 12)

§ 12 Abs. 1 IntG verpflichtet die Integrationsministerin, Deutschkurse von der Alphabetisierung bis mindestens zur Niveaustufe B1 bereitzustellen. Ein Sprachniveau gilt erst dann als erreicht, wenn es durch eine positive Prüfung nachgewiesen ist: ab A2 durch die Integrationsprüfung des ÖIF, darunter (Alphabetisierung und A1) kann der ÖIF alternative Formen der Leistungsbeurteilung vorsehen. Die einmalige Wiederholung des schriftlichen oder mündlichen Teils binnen acht Wochen nach Erhalt eines negativen Prüfungsergebnisses zählt dabei nicht als zweiter Prüfungsantritt; in Härtefällen kann der ÖIF zudem einen weiteren kostenlosen Prüfungsantritt ermöglichen. Es ist hinsichtlich einer transparenten Regelung positiv zu sehen, dass diese Möglichkeiten in den Erläuterungen ausdrücklich genannt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es jedoch wünschenswert, die Grundsätze der Wiederholungsmöglichkeiten, insbesondere die Anzahl kostenloser Prüfungsantritte und die Härtefallregelung, im Gesetz selbst zu verankern.

§ 12 Abs. 2 IntG sieht vor, dass Personen, die einen Deutschkurs nicht abschließen oder das angestrebte Sprachniveau voraussichtlich nicht erreichen, alternative Deutschlernangebote wie Kurse zur alltagsorientierten Basiskommunikation erhalten. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass für Personen, die aus unterschiedlichen Gründen die Maßnahmen nicht erfolgreich absolvieren können, alternative Angebote zur Verfügung gestellt werden. Unklar bleibt jedoch, wie diese Personen das für den Abschluss des Integrationsprogramms erforderliche Sprachniveau erreichen sollen bzw. ob die Teilnahme an solchen Angeboten eine Ausnahme vom verpflichtenden Sprachniveau B1 darstellt. Eine gesetzliche Klarstellung hierzu fehlt.

§ 12 Abs. 4 IntG (neu) sieht vor, dass "[f]ür Personen, die einen Beruf erlernt haben oder für einen Beruf qualifiziert werden, der ein höheres Sprachniveau voraussetzt, [...] Deutschkurse zum Erreichen eines Sprachniveaus von C1 zur Verfügung gestellt [werden]".

Die Möglichkeit berufsbezogener Deutschkurse bis zum Niveau C1 sowie deren Durchführung bei oder in Kooperation mit Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt.

Das starre Verharren auf B1-Niveau ist nicht bei jeder betroffenen Person zielführend. Zielführender wäre es in Abs. 1 zumindest von A2 auszugehen, und nicht von B1. Ein Nichtabschließen von Deutschkursen soll jedenfalls die Bereitstellung bzw. eine Wiederholung von Deutschkursen unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausschließen bzw. sogar im Rahmen des Integrationsprogramms ausdrücklich, als Anspruch definiert werden.

Es wird hier insbesondere auf das VfGH-Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 betreffend das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verwiesen, wonach ein starres Verharren des Integrationssprachniveaus auf B1-Level verfassungswidrig ist. Es gibt laut dem Verfassungsgerichtshof nämlich keine Gründe dafür, weshalb ausschließlich bei Deutsch- oder Englischkenntnissen auf einem derart hohen Niveau von einer späteren automatischen Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt ausgegangen werden soll, da es genug Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, die Deutsch auf B1-Niveau eben nicht erfordern. Im Lichte dieser VfGH-Judikatur ist das Absinken auf A2 Niveau im gegenständlichen Entwurf jedenfalls geboten, weil dieses für eine Arbeitsmarktintegration absolut ausreichend ist. Daran ändert auch die geschaffene Möglichkeit, wonach subsidiär bei nicht Entsprechung des Deutschniveaus auch andere bedarfsgerechte Lernangebote zur Verfügung zu stellen sind, nichts. Die Grundregel hat ein verfassungskonformes A2 Niveau vorzusehen.

Berufsbezogener Spracherwerb, der am Arbeitsplatz oder in Abstimmung mit dem Betrieb erfolgt, ist der wirksamste Weg, Beschäftigung und Spracherwerb zu verbinden. Auf die Zurverfügungstellung von berufsbezogenen Sprachkursen besteht nach dem Gesetzeswortlaut ("Kann-Bestimmung") sowie den Erläuterungen kein Rechtsanspruch. Die Maßnahmen stehen zudem unter dem Vorbehalt „vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen".

Um Personen mit Deutschförderbedarf auch den Einstieg ins Arbeitsleben zu erleichtern, bedarf es auch hier ausreichender Maßnahmen und somit auch damit verbunden eines Rechtsanspruchs. Es muss nämlich auch gegenüber dieser Personengruppe gewährleistet werden, dass sie „fit" für den Arbeitsmarkt gemacht werden.

Im Sinne einer effektiven Arbeitsmarktpolitik ist es besonders aus Sicht des Landes Wien dringend geboten, einerseits das Arbeitskräftepotential der hier residierenden Menschen zu heben und

andererseits den Bedarf an Fachkräften zu decken. Entsprechende Ausgaben, die zu einer Integration in den Arbeitsmarkt führen, mindern einerseits den Mittelaufwand für Sozialleistungen und beseitigen andererseits auch den Fachkräftemangel. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort. Aus diesem Grund sollen berufsbezogene Sprachkurse regulär vorgesehen und die Mittel dafür budgetär abgesichert werden.

In § 12 Abs. 4 IntG sollte zudem klargestellt werden, dass die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschkurs, auch wenn er bei oder in Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt wird, die Verpflichtungen aus der Säule „Deutscherwerb" erfüllt.

§ 12 Abs. 5 normiert die Zuständigkeit der Abwicklung der Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 bis 4. Der ÖIF hat ausreichend Maßnahmen sicherzustellen, kann sich aber bei der Durchführung geeigneter Kursträger*innen bedienen. **In § 12 Abs. 5 sollte zusätzlich ein Rechtsanspruch auf die Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 für die betroffenen Personen normiert werden, damit Rechtssicherheit gegeben ist.**

Die in § 12 Abs. 6 IntG neu eingeführten, im Rahmen der Grundversorgung des Bundes bereitzustellenden, kurzformatigen Deutschlernangebote, welche alltagsorientierte bzw. themenspezifische Kommunikationsanforderungen abbilden, werden ausdrücklich begrüßt, als hiermit der Forderung Wiens von Integration ab dem ersten Tag Rechnung getragen wird.

In § 12 Abs. 7 bis 9 wird festgeschrieben, wann eine Maßnahme als unentschuldigt bzw. entschuldigt abgebrochen anzusehen ist. **In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der ÖIF in vielen Fällen weder Informationen über die wahren Abbruchgründe durch die Betroffenen noch aus einem Register erhält, sodass sehr oft der Eindruck entsteht, dass die Zahl der unentschuldigten Abbrüche sehr hoch ist. In Wirklichkeit verbergen sich hinter einem großen Teil der unentschuldigten Abbrüche Arbeitsaufnahmen (insb. bei zunehmendem Integrationsfortschritt), Erkrankungen bzw. Schwangerschaften.**

Die Möglichkeit, weiterführende Deutschkurse zu absolvieren, sollte sich nicht ausschließlich auf Personen beschränken, welche höher qualifiziert sind oder qualifiziert werden. Insbesondere bei stark patriachal geprägten Herkunftsländern haben vor allem Männer die höheren beruflichen Qualifikationen. Mit der speziellen Förderung der bereits besser qualifizierten Männer, werden vor allem Frauen, bei der Möglichkeit höhere Deutschkenntnisse zu erlernen, diskriminiert.

Hervorzuheben ist auch die Situation von Frauen mit Kinderbetreuungspflichten. Hier bedarf es gemeinsamer Anstrengungen, alternative Konzept zu entwickeln, um das Deutschlernen während der Kinderbetreuung zu gewährleisten bzw. zumindest den Verlust bereits erworbener Kenntnisse zu verhindern.

Es wird daher angeregt, dass allen Personen - unabhängig von ihren Vorqualifikationen - ermöglicht wird, auf freiwilliger Basis Deutschkurse mit dem Sprachniveau C1 zu absolvieren.

Weiters bleibt auch offen, welche Konsequenzen eintreten, wenn für betroffene Personen kein geeigneter Kursplatz verfügbar ist oder Kurszeiten bzw. Kursorte aufgrund individueller Lebensumstände nicht zumutbar erreichbar sind. Eine fehlende oder nicht rechtzeitig mögliche Kursteilnahme aufgrund mangelnder Kursverfügbarkeit oder unzumutbarer Erreichbarkeit soll nicht

zu Lasten der betroffenen Person gehen. Weiters sollte konkretisiert werden, welche der verpflichtenden Integrationskurse kostenfrei angeboten werden und unter welchen Voraussetzungen für die Teilnehmer*innen Kosten entstehen können. Daher wird eine ausdrückliche Regelung zur Kostenfreiheit der verpflichtenden Kurse sowie zu allfälligen Ausnahmen empfohlen.

Zu Z 57 (§ 13)

Das Integrationsgesetz kennt in der vorgeschlagenen Form insgesamt vier Verfahrensschritte, an denen Informationen bzw. Verpflichtungen zum Thema Werte enthalten sind. Dieses Vorgehen erscheint überschießend, vermittelt ein Misstrauen und es stellt nicht sicher, dass die Vielzahl an Wiederholungen geeignet ist, zu mehr Verbindlichkeit zu führen.

So ist Drittstaatsangehörigen beim Erstantrag eine Information zu den österreichischen Werten nachweislich zu Kenntnis zu bringen und unterzeichnen zu lassen. Werte- und Orientierungskurse sind Teil des Moduls 1 und 2 der Integrationsvereinbarung. Nach Abschluss des Werte- und Orientierungskurses ist eine Werte-Charta zu den österreichischen Werten und gegen Antisemitismus zu unterschreiben. Asylwerber*innen in der Grundversorgung haben an einem Grundregelkurs teilzunehmen und anschließend eine Grundregelerklärung zu unterschreiben.

Es ergeht der Vorschlag, § 13 Abs. 3 IntG dahingehend umzuformulieren, dass nicht ausschließlich auf den Antisemitismus, sondern auf „alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" Bezug genommen wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden nicht näher konkretisiert. Es bleibt insbesondere offen, nach welchen Kriterien die Qualität der Kursinhalte und deren Vermittlung beurteilt werden soll und wie die Qualitätssicherung in der praktischen Umsetzung erfolgt. Die bloße Festlegung, dass die Kursinhalte und Maßnahmen der Qualitätssicherung in Kooperation mit dem ÖIF erstellt werden, lässt wesentliche Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Zuständigkeit offen. Verbindliche Qualitätskriterien und eine Prüfung derer durch eine neutrale Stelle erscheinen jedenfalls notwendig.

Die Bundesländer können in Kooperation mit dem ÖIF ergänzende Grundregelkurse anbieten. Es bleibt jedoch unklar, wer für die inhaltliche Ausgestaltung und die Definition der zu vermittelnden Werte verantwortlich ist und inwieweit die Bundesländer dabei eigene Schwerpunkte setzen können. Ebenso fehlen nähere Regelungen zu Finanzierung der Entwicklung und Durchführung dieser zusätzlichen Kurse.

Zu Z 58 (§ 14) und Z 26 (§ 4)

In § 14 Abs. 2 IntG ist geregelt, dass keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) während des gesamten Integrationsprogramms zusteht. Entfällt die DLU, erfolgt keine entsprechende Anrechnung auf die Grundversorgungsleistung und die Sozialhilfe-Leistung, wodurch sich die finanziellen Ausgaben der für die Grundversorgung und Sozialhilfe zuständigen Stellen erhöhen. Eine diesbezügliche Prognose der dadurch entstehenden Kosten für die zuständigen Landes-Grundversorgungsstellen und Sozialhilfebehörden sowie das Bundesministerium für Inneres erscheint im Hinblick auf die Budgetsituation des Bundes und der Länder jedenfalls notwendig.

In § 14 Abs. 2 IntG ist eine Vormerkung erst bei entsprechendem Lernfortschritt bei Deutsch vorgesehen. Dieser Zeitpunkt erscheint jedenfalls zu spät. Bislang sollte das AMS Personen unabhängig von ihrem Deutschniveau vormerken und in den Arbeitsmarkt vermitteln. Nunmehr soll gemäß § 14 Abs. 1 der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG) auch zur Verfügung stehen, wer über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügt. Gemäß § 14 Abs. 2 IntG soll aber eine Vormerkung abhängig von einem entsprechenden Lernfortschritt in Deutschkursen gemäß § 12 Abs. 1 IntG und effektiver Mitwirkung bei weiteren verpflichtenden Maßnahmen des Integrationsplans erfolgen. Diese Bestimmungen sind inkohärent.

Die Koppelung der AMS-Vormerkung an den Lernfortschritt ist differenzierter zu regeln.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass vor einer Vermittlung am Arbeitsmarkt die Deutschkenntnisse und die Mitwirkung an den Maßnahmen des Integrationsplanes sichergestellt sein sollen.

Für Tätigkeiten mit geringeren sprachlichen Anforderungen, etwa in Küche, Reinigung, Lager, Logistik oder Hilfstätigkeiten im Gewerbe, ist ein bestimmtes Sprachniveau keine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer erfolgreichen und nachhaltigen Beschäftigung. In vielen Fällen fördert erst die Beschäftigung selbst den Spracherwerb. Eine Wartezeit auf Lernfortschritte verlängert die Dauer bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit und widerspricht damit dem erklärten Ziel des § 4 Abs. 1 IntG idF des Entwurfs. Die Definition des Begriffes „entsprechender Lernfortschritt" ist weder im Gesetzestext enthalten noch den Erläuterungen zu entnehmen. Ob und wann eine Person vermittelt wird, hinge damit an einem unbestimmten Kriterium. Das ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit bedenklich (Art. 18 B-VG).

Angeregt wird, den ersten Satz in § 14 Abs. 2 IntG durch die folgende Passage zu ersetzen:

„Die Vormerkung beim Arbeitsmarktservice erfolgt nach der Erstberatung gemäß § 6 Abs. 1, sofern die sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten einer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zugänglich sind. Kann die in Betracht kommende, vom AMS vermittelbare Tätigkeit angesichts ihres fachlich einfachsten Aufgabenbereiches auch mit rudimentären Kenntnissen der deutschen Sprache ausgeübt werden, hat eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu erfolgen und sind die Maßnahmen der Säule „Deutscherwerb" in diesem Fall berufsbegleitend vorzusehen."

In § 14 Abs. 3 IntG hat das AMS (also verpflichtend) bei nicht gelungener Vermittlung entsprechende Alternativen anzubieten (Arbeitsmarkt-Integrationstrainings etc.). Dies ist ebenso wie die ausdrückliche Klarstellung der Zuständigkeit des AMS zu begrüßen. Dadurch wird sichergestellt, dass Personen, bei denen eine unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt nicht gelingt, nicht ohne weitere Unterstützung bleiben, sondern weiterhin gezielt bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt begleitet werden.

Ein Wegfall der bisherigen Teilfinanzierung wird die Zielgruppe der Familienangehörigen erheblich benachteiligen. Da die Kurskosten in den vergangenen Jahren gestiegen sind und diese Zielgruppe auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, wird dies besonders kritisch gesehen. Die in den Erläuterungen angeführte Alternative der kostenfreien Online-Formate, wird seitens der Stadt Wien als nicht integrationsfördernd angesehen. Online-Formate können ausschließlich eine Unterstützung zu Präsenzformaten darstellen. Präsenz-Kurse erfüllen neben der unmittelbaren Sprachvermittlung den Mehrwert von Begegnung, Austausch und sozialem Lernen - kurz Integration. Diese darf der

Gruppe der Familienangehörigen nicht vorenthalten werden, zumal ein Großteil von ihnen Kinderbetreuungspflichten hat.
Die Steuermöglichkeiten der geförderten Integrationsmaßnahmen der Länder, welche auch Spracherwerbsmaßnahmen beinhalten, kann zukünftig nicht mehr strategisch gestaltet werden. Vielmehr reduzieren sich die Angebote der Länder auf das Auffangen von anderorts verursachten Leistungskürzungen für die maßgeblich davon betroffenen Personen. Die strategische Steuerung ist auch in den Angeboten von StartWien (Begleitprogramm der Stadt Wien - Integration und Diversität) stark beeinträchtigt, zumal der Bundesgutschein einen gewichtigen Grund für die Teilnahme an Informationsangeboten darstellt.

Zu Z 60 (§ 15)

Gemäß § 15 Abs. 2 IntG sind Antragsteller*innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, Personen mit internationalem Schutz und deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG verfügen, sowie Vertriebene von den Verpflichtungen aus dem Integrationsprogramm ausgenommen, wenn ihnen dessen Erfüllung aufgrund ihres amtsärztlich nachgewiesenen physischen oder psychischen dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zumutbar ist. **Hier sollte nicht per se auf einen amtsärztlichen Nachweis abgestellt werden, ein (fach-)ärztlicher Nachweis sollte dafür ausreichend sein.**

Mit § 15 Abs. 2 (neu) wird die gesundheitsbedingte Ausnahme auf das gesamte Integrationsprogramm erstreckt und auf einen deutlich erweiterten Personenkreis bezogen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die Erfüllung „[…] auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands […] dauerhaft nicht zugemutet werden kann". Dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Nach den Erläuterungen entspricht dies dem Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 2 im Zusammenhang mit Modul 2 der Integrationsvereinbarung.

Hinzuweisen ist weiters auf die verfahrensrechtliche Konstruktion der Ausnahme im Sinn des § 15 Abs. 2 und 4. Die Nachweislast liegt nach den Erläuterungen ausdrücklich bei der betroffenen Person, die das amtsärztliche Gutachten selbst zu besorgen hat. Über die Ausnahme entscheidet der ÖIF auf Antrag. Den Weg der amtsärztlichen Begutachtung selbst - insbesondere, ob und auf welcher Grundlage die betroffene Person die amtsärztlichen Ressourcen der Länder unmittelbar in Anspruch nehmen kann - regelt der Entwurf hingegen nicht. Ob ein solcher unmittelbarer Zugriff Privater auf den amtsärztlichen Dienst ohne behördlichen Begutachtungsauftrag und ohne Regelung der Kostentragung verfahrens- und kompetenzrechtlich zulässig ist, ist zu hinterfragen.

Ungeklärt ist das Verhältnis zu von der Sozialhilfebehörde festgestellten Befreiungen vom Einsatz der Arbeitskraft. Laut § 15 Abs. 4 obliegt dem ÖIF die Beurteilung über Befreiungen von den verpflichtenden Inhalten des Integrationsprogramms, das allerdings auch arbeitsintegrative Maßnahmen vorsieht.

Festzuhalten ist ferner, dass der Entwurf damit ein bereits aus dem Staatsbürgerschaftsrecht bekanntes System kopiert, in dem die Betroffenen das amtsärztliche Gutachten gleichfalls selbst beizubringen haben (vgl. § 10a Abs. 2 Z 3 StbG sowie § 21a Abs. 4 Z 2 NAG). Diesbezügliche Problemstellungen und Nachteile sollten dem zuständigen Bundesministerium bekannt sein.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtsnatur des ÖIF von Bedeutung. Dieser ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und organisatorisch keine Behörde. Durch die vorgesehene Zuständigkeit des ÖIF für die Beurteilung und Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von einzelnen Säulen des Integrationsprogramms, wird dessen Aufgabenbereich erheblich erweitert. Soweit ihm der Entwurf die Möglichkeit der Erlassung von Bescheiden überträgt, würde er funktionell hoheitlich tätig. Die damit verbundene verfahrens-, kompetenz- und verfassungsrechtliche Beurteilung der aufgeworfenen Fragen wird angeregt.

Im Hinblick auf die im vorgeschlagenen § 15 Abs. 4 und 6 normierte Ausstellung einer (begründeten) Mitteilung an den*die Teilnehmer*in wird darüber hinaus angeregt, auch über die in § 15 Abs. 4 letzter Satz bzw. § 15 Abs. 6 letzter Satz IntG normierten Rechtsfolgen zu informieren, die eintreten, wenn der*die Teilnehmer*in binnen der vorgesehenen sechswöchigen Frist nach Zustellung der Mitteilung keinen entsprechenden Bescheid verlangt.

Die Verlagerung von einer bloßen Sprachnachweis-Ausnahme hin zu einer Ausnahme vom gesamten, dreisäuligen Programm sowie die erhebliche Ausweitung des Anwenderkreises lassen einen signifikanten Anstieg der amtsärztlichen Begutachtungen erwarten. Dieser Mehraufwand ist in der WFA nicht berücksichtigt.

Zur Entlastung der amtsärztlichen Kapazitäten wird zur Diskussion gestellt, den Nachweis nicht zwingend an ein amtsärztliches Gutachten zu binden, sondern alternativ eine Bestätigung durch hierür qualifizierte, in einer Liste geführte Fachärzte zuzulassen. Als Vorbild kann die Systematik vergleichbar dem Substitutionsprogramm erwogen werden. Ein Anknüpfungspunkt besteht bereits im geltenden Recht. § 21a Abs. 4 Z 2 NAG sieht neben dem amtsärztlichen Gutachten ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde als Alternative vor. Eine solche Öffnung wäre allerdings auf Gesetzesebene vorzunehmen, da § 15 Abs. 2 das amtsärztliche Gutachten derzeit zwingend anordnet. Eine Verlagerung auf gelistete Ärzte wäre somit denkbar, jedoch nur unter Einhaltung von strengen Qualifikations-, Fortbildungs- und Qualitätssicherungsanforderungen (einschließlich allfälliger Entzugsmöglichkeit).

Weiters wird eine redaktionelle Klarstellung angeregt: Während der Gesetzestext des § 15 Abs. 2 auf einen Gesundheitszustand abstellt, bei dem die Erfüllung „[…] dauerhaft nicht zugemutet werden kann […]“, sprechen die zugehörigen Erläuterungen vom „[…] dauerhaft schlechten Gesundheitszustand […]“. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten präventiv zu meiden, sollten Gesetzestext und Materialien aufeinander abgestimmt werden.

§ 15 Abs. 3 Z 1 in der vorgeschlagenen Fassung des Integrationsgesetzes sieht vor, dass „insbesondere bei Betreuungspflichten gegenüber Kindern, […], sofern diese der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Teilnahme an Maßnahmen nach [dem] Bundesgesetz entgegenstehen, eine befristete, teilweise oder gänzliche Befreiung von einzelnen Säulen des Integrationsprogramms, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensumstände, gewährt werden [kann]“.

Diese Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die jeweiligen Lebensumstände und auch Betreuungspflichten, welche beispielsweise einen Besuch eines Deutschkurses verunmöglichen, berücksichtigt werden. Eine Befreiung von einem Deutschkurs kann unter Umständen sinnvoll sein. Nach den Erläuterungen soll von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht und auf die individuellen Umstände im Einzelfall eingegangen werden. Zum Beispiel sollen bei Betreuungsbedarf

Wochenend- und Abendkurse bzw. Kurse mit Kinderbetreuung vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten finden im Gesetzeswortlaut nicht ihren Ausdruck. Die vorgesehenen Tatbestände,die eine befristete, teilweise oder gänzliche Befreiung von einzelnen Säulen des Integrationsprogramms ermöglichen, sind teilweise unbestimmt formuliert. In den Erläuterungen ist dazu angeführt, dass diese Aufzählungen nicht abschließend sind, dennoch fehlen teilweise nähere Vorgaben zur Beurteilung der jeweiligen Voraussetzungen und zur Festlegung des Umfangs sowie der Dauer einer Befreiung. Es wird daher angeregt, die einzelnen Befreiungstatbestände durch nähere gesetzliche Kriterien zu konkretisieren, damit auf deren Basis die Behörde eine rechtssichere Entscheidung treffen kann.

Auch liegt noch immer die Hauptlast der Betreuungsarbeit in der österreichischen Gesamtgesellschaft bei Frauen. Somit werden von dieser Bestimmung vor allem Frauen betroffen sein.

Neben der Möglichkeit - je nach Lebensumständen - von einzelnen Integrationsverpflichtungen befreit zu werden, wären jedoch ebenso Maßnahmen zu begrüßen, welche den Besuch von Deutschkursen, trotz Betreuungspflichten, ermöglichen. Sinnvoll wäre es beispielsweise, parallel zu den Deutschkursen Kinderbetreuung anzubieten, direkt vor Ort und direkt von den Deutschinstituten.

Insbesondere im österreichischen ländlichen Raum ist die staatliche Kinderbetreuung vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr nicht flächendeckend gegeben. Umso wichtiger ist es, Frauen durch eine adäquate Kinderbetreuung den Besuch von Deutschkursen und anderen Weiterbildungskursen zu ermöglichen.

Weiters könnte der Gesetzesbegriff „Befreiung“ durch den Begriff „Anpassung“ ersetzt und dadurch signalisiert werden, dass Integrationsprogramme jedenfalls zu absolvieren sind.

Gerade für jene Personen, die wegen familiärer Verpflichtungen (arg.: § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2) bzw. wegen der (gesundheitlichen) Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht in die Gesellschaft integriert sind und daher im privaten Haushalt verharren, sind Integrationsprogramme besonders sinnvoll, weshalb sie dazu zu verpflichten sind, die einzelnen Säulen des Integrationsprogramms in entsprechend angepassten Formaten wahrzunehmen.

Nach § 15 Abs. 3 Z 5 kann die Aufnahme einer Beschäftigung, die gemäß § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr. 189/1955, vollversichert oder gemäß § 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, versichert ist, zur teilweisen oder gänzlichen Befreiung von einzelnen Säulen des Integrationsprogramms führen.

Diese Regelung ist so nicht nachvollziehbar, weil damit insbesondere bei einfachen, insbesondere selbständigen Tätigkeiten (Botendienste, Essenszustellung), die Integrationsmaßnahmen verzögert oder letztendlich gar nicht erfolgen sollen. Vielmehr sind auch diese Personen bei gegebener Erwerbstätigkeit dazu zu verpflichten, die einzelnen Säulen des Integrationsprogramms in entsprechend angepassten Formaten wahrzunehmen.

Geschieht dies nicht, kann es dazu kommen, dass (siehe § 12 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes zum Integrationsgesetz - Herabstufung der Sprachvermittlung auf Basisangebote) wegen des fehlen-

den Lernfortschrittes in deutscher Sprache Personen, die sich schon lange in Österreich aufhalten, nicht in eine Beschäftigung (und zwar auch nicht in eine, die sie schon einmal ausgeübt haben) vermittelt werden können bzw. müssen.

Zu Z 63 (§§ 17 bis 22)

Positiv hervorzuheben ist, dass gemäß § 18 Abs. 1 das Erscheinen bei einem Integrationszentrum des ÖIF möglich ist und nicht zwingend bei dem für das Bundesland zuständigen Integrationszentrum erfolgen muss. Dadurch wird den Personen ermöglicht, ein für sie besser erreichbares Integrationszentrum aufzusuchen und den mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen verbundenen zeitlichen und organisatorischen Aufwand zu reduzieren.

Im Entwurf sind Ausnahmen von der elektronischen Kommunikation zwischen ÖIF und den Teilnehmer*innen dann vorgesehen, wenn die Person glaubhaft macht, nicht über ein entsprechendes Endgerät oder durchgehenden Internetzugang zu verfügen. Gerade bei Personen, deren Spracherwerb sich im Aufbau befindet bzw. bei manchen Zielgruppen auch eingeschränkte digitale Kenntnisse vorliegen, stellt eine Kommunikation über ein Portal eine große Herausforderung dar. Über diese Anwendung sollen Termine und Aufforderungen verschickt werden, deren Nichtbefolgung wiederum an Sanktionen anknüpft (vgl. § 30).

In Kenntnis der Herausforderungen dieser Zielgruppe spricht sich die Stadt Wien gegen eine Angleichung an § 46 AlVG aus. Eine vorrangig elektronische Kommunikation kann vereinbart werden, sollte aber keinen Automatismus darstellen.

Die in § 18 Abs. 1 Z 1 IntG vorgesehene Absolvierung von Deutschkursen gemäß § 12, sofern noch kein Sprachniveau B1 nachgewiesen wird, erscheint, wie oben beschrieben, überschießend. Das Niveau A2 sollte ausreichend sein.

In § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 soll die Verpflichtung zu Maßnahmen der Säule „Erwerbstätigkeit“ unter anderem „der bisherigen Mitwirkung“ entsprechen. Die Maßnahmen der Säule „Erwerbstätigkeit“ entsprechen der Mitwirkung an der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Wie die bisherige Mitwirkung hier einen Faktor darstellen soll bzw. was darunter zu verstehen ist, bleibt undefiniert.

Zu Z 64 (§ 23)

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorgeschlagenen § 23 Abs. 4 IntG nicht explizit geregelt ist, in welcher Form die Entziehung der Zertifizierung während der Gültigkeitsdauer zu erfolgen hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte - gleichsam wie bei der Zertifizierung durch den ÖIF (vgl. den vorgeschlagenen § 23 Abs. 2 IntG) - vorgesehen werden, dass auch die Entziehung mittels Bescheid zu erfolgen hat.

Zu Z 67 (§ 24)

Die Erweiterung des Kreises der Personen, denen Integrationsförderung gewährt werden kann, über § 54a AsylG 2005 hinaus auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, den unbegleiteten Minderjährigen und sonstigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, ist zu begrüßen. Die demonstrative Aufzählung der Stellen in § 24 Abs. 5 IntG, die an

Fallkonferenzen mitwirken können, sollte um den Wortlaut „die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, betrauten Stellen des Bundes und der Länder" erweitert werden. Diese Stellen verfügen aufgrund ihrer unmittelbaren Betreuung und Versorgung häufig über wesentliche Informationen zu den individuellen Lebensumständen und Unterstützungsbedarfen der betroffenen Personen. Ihre Einbindung kann daher wesentlich dazu beitragen, bedarfsgerechte Maßnahmen zu entwickeln und bestehende Unterstützungsangebote besser aufeinander abzustimmen. Darüberhinaus sollte der Begriff „Sozialhilfebehörden" durch den Begriff „Sozialhilfeträger" ersetzt werden. Des Weiteren ist der Begriff „Integrationsherausforderungen" sehr vage. Es sollte klargestellt werden, welche konkreten Problemlagen die Durchführung einer integrationsbezogenen Fallkonferenz rechtfertigen und wann die bloße Einbindung einer einzelnen zuständigen Stelle bzw. die Inanspruchnahme bestehender Unterstützungsangebote ausreichend ist. Eine Konkretisierung ist auch im Hinblick auf den mit Durchführung einer Fallkonferenz verbundenen wechselseitigen Austausch von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Datenaustausch darf dabei nicht allein aufgrund eines allgemein angenommenen Integrationsbedarfs erfolgen, sondern muss auf konkrete, nachvollziehbare und für die Aufgabenerfüllung erforderliche Zwecke beschränkt bleiben.

Zu Z 69 (§§ 25 bis 28)

Weiterhin soll zur Unterstützung in integrationspolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Expertenrat für Integration als beratendes Gremium eingerichtet werden. Während dieser weiterhin bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration und nationaler Integrationsstrategien unterstützt bzw. eigene Integrationsstrategien vorschlagen kann sowie auch Maßnahmenvorschläge entwickelt, so nimmt er künftig im Rahmen der Steuergruppe den jährlichen Integrationsbericht ab, welcher insbesondere die Entwicklungen im Integrationsbereich thematisiert und kontextualisiert. Wer nun diesen jährlichen Integrationsbericht erstellt, wird jedoch nicht normiert und sollte klargestellt werden.

Die im Integrationsbeirat vertretenen Bereiche der Bundesministerien werden nunmehr taxativ aufgezählt. Während bisher je Bundesministerium ein*e Vertreter*in vorgesehen war, kann das Bundesministerium für Inneres künftig zwei Mitglieder entsenden, nämlich aus dem Bereich „Öffentliche Sicherheit" sowie aus dem Bereich „Ein- und Auswanderungswesen, inklusive Asyl und Rückkehr sowie Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft". Zudem wird der Bereich „Landesverteidigung" ausdrücklich genannt. Es stellt sich die Frage, ob die besondere Gewichtung sicherheits- und verteidigungspolitischer Zuständigkeiten in einem Gremium, das dem fachlichen Austausch zu Integrationsfragen dienen soll, sachlich geboten ist bzw. welche Zielsetzung zur Integration damit verfolgt werden soll. Diese Schwerpunktsetzung birgt die Gefahr, Integration vorrangig als Sicherheitsthema zu rahmen und Zugewanderte damit in ein negatives Licht zu rücken, anstatt Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess zu verstehen, wie dies § 2 Abs. 1 IntG selbst vorsieht. Demgegenüber fehlen in der Aufzählung Bereiche wie Kunst und Kultur oder Sport, die für gesellschaftliche Teilhabe und Begegnung von erheblicher Bedeutung sind. Ausdrücklich zu begrüßen ist hingegen, dass dem Integrationsbeirat künftig ein*e Vertreter*in des AMS angehören soll. Da das AMS im Integrationsprogramm für die Säule „Erwerbstätigkeit" zuständig ist und damit eine zentrale Rolle bei der Arbeitsmarktintegration einnimmt, wird eine bislang bestehende Lücke geschlossen. Begrüßenswert wäre darüber hinaus, auch eine*n unabhängige*n Expert*in aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung zum Thema Integration und Asyl beizuziehen.

Zu Z 71 (§ 29)

In § 29 Abs. 2 Z 2 IntG wird festgehalten, dass die Forschungskoordinationsstelle zur Förderung des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns (vgl. § 29 Abs. 2 Z 1 IntG) hiezu jährlich einen Integrationsbericht und eine kartographische Darstellung, welche die integrationsrelevanten Entwicklungen möglichst auf Ebene des Zählsprengels darstellt und analysiert erstellt. Die Erläuterungen hingegen sprechen von Zählbezirken. Bei Zählsprengel und Zählbezirken handelt es sich nicht um dieselben Ebenen, Zählsprengel sind deutlich kleiner. Gesetzestext und Erläuterungen sind diesbezüglich einheitlich zu formulieren. Weiters sprechen die Erläuterungen hier davon, dass diese Darstellung dazu dient, Gebiete zu identifizieren, in denen sich integrationshemmende Entwicklungen verfestigen. Generell ist hier anzunehmen, dass insbesondere Wiener Gebiete als Räume mit „integrationshemmenden Entwicklungen" ausgewiesen werden. Es besteht damit die Gefahr der Stigmatisierung einzelner Stadteile und ihrer Bewohner*innen. Die in den Erläuterungen genannte Vorgabe eines „nicht-stigmatisierenden" Lagebildes sollte daher im Gesetzestext selbst verankert werden. Ebenso sind auch bereits wissenschaftlich belegte Unterschiede zwischen Ballungszentren und ländlichen Gebieten mitzuberücksichtigen.

In § 29 Abs. 2 Z 6 IntG wird die Forschungskoordinationsstelle des Bundesministeriums, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, verpflichtet, eine unabhängige externe Evaluierung der Wirkung des Integrationsprogramms zu beauftragen. Ein Bericht über die Ergebnisse ist auf der Website des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da ein derart umfassendes und mit weitreichenden Verpflichtungen verbundenes Programm sich jedenfalls einer regelmäßigen und unabhängigen Überprüfung seiner Wirksamkeit unterziehen muss. Kritisch gesehen wird jedoch, dass die Bestimmung lediglich einen Mindestabstand von zwei Jahren zwischen den Evaluierungen festlegt, nicht aber einen Höchstabstand zwischen zwei Evaluierungen, wonach deutlich längere Intervalle zulässig wären. Zudem fehlt eine Frist für die Durchführung der ersten Evaluierung. Es wird daher angeregt, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Evaluierung mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, sowie einen verbindlichen Zeitpunkt für die erste Evaluierung festzulegen.

Zu Z 73 (§ 30)

Die Strafbestimmung des § 30 Abs. 5 IntG ist überschießend. Bereits ein einmaliges Fehlverhalten begründet eine Verwaltungsübertretung und kann bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, die bis zu EUR 1.500 betragen kann, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen bestraft werden. Positiv ist, dass die Verwaltungsstrafbestimmung nicht zur Anwendung kommt, wenn aufgrund derselben Tat eine Leistungskürzung der Sozialhilfe, der Grundversorgung oder gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ausgesprochen wurde. In der praktischen Umsetzung wirft diese Regelung jedoch erhebliche Probleme auf. Das AMS kann bei einer versäumten Vorsprache Leistungen nach dem AlVG unmittelbar einstellen, womit eine Bestrafung ausgeschlossen ist. Dennoch ist es nach § 30 Abs. 10 IntG verpflichtet, die Pflichtverletzung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die in der Folge ein Verfahren zu führen hat, das von vornherein einzustellen ist.

Versäumt eine Person hingegen einen ÖIF-Termin, so hat der ÖIF die Pflichtverletzung ebenfalls gemäß § 30 Abs. 10 IntG anzuzeigen und die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde leitet ein

Verwaltungsstrafverfahren ein. Für die Bezirksverwaltungsbehörde ist jedoch nicht erkennbar, ob wegen derselben Tat bereits eine Kürzung von Leistungen der Grundversorgung oder der Sozialhilfe erfolgt ist, da diese von anderen Stellen der Länder vollzogen werden und ein entsprechender Informationsaustausch zwischen diesen Stellen und der Bezirksverwaltungsbehörde nicht vorgesehen ist.

Ungeklärt bleibt auch, wie vorzugehen ist, wenn eine Leistungskürzung erst während eines bereits eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens oder nach Erlassung des Strafbescheides ausgesprochen wird.

Das Kumulationsverbot des § 30 Abs. 5 letzter Satz wirkt nur in eine Richtung: Eine bereits „ausgesprochene" Leistungskürzung verhindert die Verwaltungsstrafe, umgekehrt verhindert eine Verwaltungsstrafe keine Leistungskürzung.

In den Erläuterungen zu § 9 des parallel in Begutachtung befindlichen Entwurfs zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes werden Verwaltungsstrafen bei Verletzung der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft ausdrücklich ausgeschlossen: Ersatzfreiheitsstrafen seien bei Sozialhilfebeziehenden unverhältnismäßig, könnten zu einer Spirale weiterer Strafen führen und bei mangelnder Arbeitswilligkeit das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) verletzen. Diese Erwägungen treffen gleichermaßen auf § 30 Abs. 5 Z 5 und Abs. 6 IntG zu, die das Versäumen von AMS-Vorsprachen und den Abbruch von Maßnahmen, auch der Säule „Erwerbstätigkeit", mit Verwaltungsstrafen samt Ersatzfreiheitsstrafe bedrohen. Zumal Strafen, die für Sozialhilfebeziehende unverhältnismäßig sind, es erst recht für Personen sind, die ausschließlich Leistungen der Grundversorgung beziehen. Es wird angeregt, diese Strafbestimmungen im Lichte der Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu streichen.

Weiters gilt es zu beachten, dass der Strafrahmen des § 30 Abs. 5 IntG insbesondere für Personen, die ausschließlich Leistungen der Grundversorgung beziehen, als unverhältnismäßig hoch einzustufen ist. Eine alleinstehende, individuell untergebrachte Person erhält monatlich maximal 425 Euro an Grundversorgungsleistungen. Bereits die Mindeststrafe von 250 Euro entspricht damit knapp 60 % der monatlich zur Verfügung stehenden Mittel, die Höchststrafe von 1.500 Euro mehr als dem Dreifachen. Eine Bezahlung ist für die Betroffenen daher in vielen Fällen nicht möglich, sodass faktisch der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe droht.

Zudem geht § 30 Abs. 5 IntG davon aus, dass Pflichtverletzungen auch durch Kürzungen der Grundversorgung sanktioniert werden können. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist auf die Grundversorgung nicht anwendbar. Die Grundversorgungsvereinbarung sieht derzeit keine entsprechenden Kürzungstatbestände vor. Es wird um Klarstellung ersucht, auf welcher Rechtsgrundlage solche Kürzungen erfolgen sollen.

Darüber hinaus bestehen hinsichtlich des vorgeschlagenen § 30 Abs. 5 Z 4 IntG verfassungsrechtliche Bedenken, soweit darin die offenkundige inhaltliche Ablehnung der Werte Charta oder der individuellen Integrationsverpflichtung unter Verwaltungsstrafe gestellt wird. Die Formulierung „offenkundige inhaltliche Ablehnung" erscheint vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots bedenklich, weil nicht klar hervorkommt, welches Verhalten sanktioniert werden und somit dieser Tatbestand erfüllt sein soll.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch insofern, als § 30 Abs. 6 Z 1 IntG für das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung an die mehr als einmalige Erfüllung eines Tatbestandes nach § 30 Abs. 5 IntG anknüpft, der seinerseits selbst Verwaltungsstrafen normiert. Es kommt nicht klar hervor, ob die mehrmalige Erfüllung eines Tatbestandes nach § 30 Abs. 5 IntG sowohl nach § 30 Abs. 5 IntG als auch nach § 30 Abs. 6 Z 1 IntG verwaltungsstrafbewehrt ist. Im Lichte des in Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK verankerten Rechts, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden, erschiene eine solche Auslegung verfassungsrechtlich bedenklich.

Auch erscheint der Strafrahmen in § 30 Abs. 6 IntG unverhältnismäßig hoch und sollte deutlich reduziert werden. Zudem ist fraglich, ob derart hohe Geldstrafen geeignet sind, das angestrebte integrationspolitische Ziel zu erreichen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass dadurch zusätzliche finanzielle und soziale Problemlagen geschaffen werden, ohne dass damit ein nachhaltiger Integrationserfolg erzielt wird. Es wird daher angeregt, die Strafrahmen deutlich herabzusetzen und bei der Festlegung der Strafhöhe insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Lebensumstände der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen.

Zusätzlich wird angeregt, einheitliche Maßstäbe für dasselbe Verhalten zu legen. Die Entwürfe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und des Integrationsgesetzes verwenden für die Beurteilung desselben Verhaltens unterschiedliche Begriffe: „unentschuldigt abgebrochen“ bzw. „berücksichtigungswürdige Gründe“ (§ 12 Abs. 7 und 8 IntG), „ohne wichtigen Grund“ (§ 30 Abs. 6 IntG), „effektive Teilnahme“ bzw. „angemessenes Bemühen“ (§ 5b Abs. 5 SH-GG) und „schuldhaft“ (§ 9 Abs. 3 SH-GG). Da darüber zudem unterschiedliche Stellen entscheiden, kann dieselbe Abwesenheit bei der einen Stelle als entschuldigt und bei der anderen als sanktionswürdig gewertet werden. Es wird dringend angeregt, einheitliche Maßstäbe festzulegen.

Zu Z 73 (§ 31)

In § 31 Abs. 1 IntG wird auf den Förderzeitraum gemäß § 20 IntG verwiesen. Dieser Verweis ist jedoch unrichtig, da die Regelungen zum Förderzeitraum in § 21 IntG geregelt sind. Es dürfte sich somit um einen redaktionellen Fehler handeln, der entsprechend zu korrigieren wäre.

Die vorgesehene Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung des Kostenbeitrags vor Beginn der Maßnahme könnte insbesondere für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit eine Zugangshürde darstellen. Auch wenn die Festsetzung und Einhebung des Kostenbeitrags unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände erfolgen soll und keine unangemessene Belastung entstehen darf, sollte sichergestellt werden, dass die Vorauszahlungspflicht die tatsächliche Teilnahme an Integrationsmaßnahmen nicht erschwert.

Das in § 31 Abs. 3 IntG normierte Interpellationsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal darüberhinausgehende gesetzliche Kontrollmechanismen hinsichtlich der Gebarung und Geschäftsführung des ÖIF fehlen. Die bloße Möglichkeit der zuständigen Bundesministerin, im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis Auskünfte einzuholen, erscheint jedoch als alleiniger Kontrollmechanismus nicht ausreichend. Vielmehr müssen ergänzende, gesetzlich ausdrücklich verankerte Kontroll- und Berichtspflichten vorgesehen werden, um eine wirksame und transparente Kontrolle der Aufgabenerfüllung sowie der Verwendung der dem ÖIF zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel sicherzustellen.

Zu Z 77 (§ 35)

In den Übergangsbestimmungen ab Abs. 7 wird festgehalten, dass Personengruppen, die bereits in Österreich aufhältig sind und sich in einem asyl- oder bestimmten fremdenrechtlichen Verfahren befinden oder (in einem bestimmten Zeitfenster) befunden haben, Teilen des Integrationsprogramms unterliegen und somit auch den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 30.

Es ist sicherzustellen, dass diese unterschiedlichen Personengruppen frühzeitig und nachweislich von den neuen, sie betreffenden Verpflichtungen seitens des ÖIF informiert werden, sodass ihnen ein gesetzeskonformes Verhalten ermöglicht wird.

In Abs. 9 wurde der Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet: Die Neuregelung umfasst ab 1. Jänner 2029 sämtliche Personen, denen zwischen 1. Jänner 2015 und drei Jahren vor dem Inkrafttreten internationaler Schutz (= Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) gewährt wurde. Diese Ausweitung ist ausdrücklich zu begrüßen. Es sollte jedoch klargestellt werden, auf welchem Weg die betroffenen Personen über die für sie geltenden Integrationspflichten und die vorgesehenen Maßnahmen informiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche betroffene Personen rechtzeitig und nachweislich über ihre jeweiligen Pflichten informiert werden und ausreichend Gelegenheit erhalten, diesen nachzukommen. Diese Information soll rechtzeitig und nachweislich durch den ÖIF passieren.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 10 sieht vor, dass sich für Personen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes idF des vorliegenden Entwurfes die Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung eingegangen sind, die Bedingungen zu Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes nach den Bestimmungen des Integrationsgesetz vor Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes richten. Dies bedeutet, dass im ersten Jahr der Erfüllungspflicht ab dem Inkrafttreten zu Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung eine Teilnahme an der Integrationsberatung nicht vorgesehen ist. Die Integrationsberatung ist grundsätzlich binnen eines Jahres nach Erteilung des Erstaufenthaltstitels in Anspruch zu nehmen, widrigenfalls eine Verwaltungsübertretung droht. Es wird angeregt, eine Klarstellung zu treffen, dass Personen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes idF des vorliegenden Entwurfes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung eingegangen sind, auch nach Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten nicht verwaltungstraffällig werden, weil die Inanspruchnahme der Integrationsberatung im Hinblick auf den Wortlaut der Übergangsbestimmung nicht vorgesehen ist.

Es wird angeregt, im Sinne der Rechtsklarheit im neuen § 35 Abs. 11 eine Übergangsbestimmung bezüglich § 10a StbG einzufügen.

Auch wenn zur Rechtssicherheit klare Übergangsbestimmungen erwünscht sind, widerspricht die Anwendung mehrerer Rechtslagen (je nach Antragszeitpunkt) dem Regierungsvorhaben der Entbürokratisierung. Dies ist insbesondere bei der komplexen Beurteilung der Deutschnachweise nach § 10a Abs. 1 Z 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 StbG und § 10a Abs. 4 Z 2 StbG iVm § 10 Abs. 2 IntG relevant. Das Fehlen von Übergangsbestimmungen führt allerdings dazu, dass ein Deutschkenntnisnachweis, der zum Zeitpunkt der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 20 StbG gültig war, zum Zeitpunkt der späteren Verleihung der

Staatsbürgerschaft nicht mehr dem Gesetz entspricht, was mit einem erneuten Aufwand für die Behörde und gegebenenfalls auch für die Antragsteller*innen verbunden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes)

Allgemein wird angemerkt: Die „Gesundheitsausnahme" im Sinn des § 10a Abs. 2 Z 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) bleibt textlich unverändert und steht eigenständig neben der Ausnahme des Integrationsgesetzes. Durch die Streichung von „schlechten" in § 10 Abs. 3 Z 2 IntG entsteht jedoch eine Wortdivergenz zwischen den parallelen Gesundheitsausnahmen des IntG („dauerhaften") und des StbG („dauerhaft schlechten"). Zur Vermeidung von Auslegungsunterschieden wird eine einheitliche Terminologie angeregt.

Zu Z 78 (§ 11a Abs. 6)

Die Änderung in § 11a Abs. 1 Z 6 StbG wird insofern begrüßt, als dass nun der B2-Nachweis auch in Erstreckungsfällen verwertet werden kann.

Die Einschränkung auf den ÖIF erscheint im Sinne der Einheitlichkeit in Hinblick auf den Deutschnachweis auf B1-Niveau als sinnvoll.

Andererseits ist zu beachten, dass die neue Regelung eine Erhöhung der Anforderungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bedeutet. Etliche Antragsteller*innen haben einen B2- oder höheren Sprachnachweis vor Jahren etwa im Ausland erworben und müssten nun neuerlich eine Prüfung ablegen. Dies widerspricht dem Entbürokratisierungsvorhaben des Regierungsprogramms.

Auch wird eine Klärung erbeten, ob die positive Absolvierung einer österreichischen Reife- und Diplomprüfung weiterhin als Nachweis anzusehen ist.

Zu Z 79 (§ 64a Abs. 41)

Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeregt, folgenden Satz hinzuzufügen und auch in § 64a Abs. 25 StbG sinngemäß aufzunehmen: „Verfahren auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xx erlassenen Zusicherungsbescheides gemäß § 20 Abs. 1 sind nach dem Bestimmungen in der am xxx gültigen Fassung zu Ende zu führen."

Auf den bürokratischen Aufwand, der durch die Anwendung mehrerer Rechtslagen entsteht, wird hingewiesen.

Zu Artikel 5 (Integrationsdatengesetz)

Bereits in den Zielsetzungen im § 1 des Integrationsdatengesetzes liegen die Schwerpunkte in der Ermöglichung eines zielgerichteten Angebotes sowie in der strategischen Planung und Steuerung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung im Integrationsbereich. **Scheinbar nicht umfasst ist die Abstimmung mit dem Sozialhilfebereich, wiewohl auch die Sozialhilfebehörden der Länder verpflichtet sind, in die Datenbank Daten einzumelden.**

Mit dem Integrationsdatengesetz wird offenbar eine neue Datenbank geschaffen, die sehr **umfassende Daten von unterschiedlichen Trägern beinhaltet, die allerdings für den operativen Vollzug der Sozialhilfe nur bedingt verwendbar sind.** Dem **Anschein nach werden die bestehenden Schnittstellen zum ÖIF und zum AMS auch weiterhin erforderlich sein, um den Bestimmungen des SH-GG zu entsprechen.** Auch in diesen bestehenden Schnittstellen fehlen wesentliche Informationen. Es **wäre wünschenswert, wenn diese Informationen aus einer Datenquelle kommen. Unverständlich ist auch, welche Informationen die Sozialhilfebehörden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung einer Maßnahme gemäß dem Integrationsgesetz zur Verfügung stellen sollen (Abs. 3 Z 22). Diese Information müsste jedenfalls vom ÖIF oder vom AMS zur Verfügung gestellt werden.** Zu klären ist zudem, welche Informationen die Länder in die Datenbank einmelden sollen, die die Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt betrifft, vor allem auch deshalb, da diese Fragen grundsätzlich vom ÖIF zu entscheiden sind (siehe § 15 Abs. 4 IntG).

Weiters bedarf es auch Informationen darüber, ob Personen in Betreuung des ÖIF stehen bzw. ob sie die entsprechenden Termine gemäß § 6 IntG wahrnehmen. In Abs. 3 Z 26 bzw. 27 fehlen Maßnahmen, die gerade absolviert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der unterschiedlichen Institutionen, die verpflichtet sind, in die Datenbank einzumelden, die Qualität der Daten in Frage zu stellen ist. Es gibt für die Qualitätssicherung der Daten keine Regelungen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Datenschnittstelle ist kritisch zu hinterfragen, da ein funktionierender und abgestimmter Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Umsetzung des Integrationsprogramms, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehenen Sanktionen, darstellt. Solange die erforderliche Datenschnittstelle nicht verbindlich sichergestellt ist, bleibt die im Regierungsprogramm angestrebte deutliche Verbesserung der Schnittstellen (Integrationsdatenbank unter Einbindung der Länder) und umfassendem Echtzeit-Datenaustausch aus, wodurch wesentliche Herausforderungen in der Umsetzung zu erwarten sind.

Zu § 1 Z 2 iVm § 4 Abs. 4 und Abs. 7 IntDG

Gemäß § 1 Z 2 IntDG soll die gemeinsame Datenbank auch der Erfassung von Migrations- und Integrationsverläufen zur Planung und Steuerung dienen, um eine transparente und einheitliche Datenbasis für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Integrationsbereich zu schaffen. Diese Zielsetzung wird grundsätzlich begrüßt.

Gemäß § 4 Abs. 1 IntDG werden unter anderem die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, betrauten Stellen des Bundes und der Länder sowie die Sozialbehörden der Länder als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO eingesetzt und tragen damit die datenschutzrechtliche Mitverantwortung für die Datenverarbeitung. Jede*r dieser Verantwortlichen hat Zugriff auf jene integrationsrelevanten Daten einer individualisierten Person gemäß § 4 Abs. 7 IntDG - nicht gemäß § 4 Abs. 6 IntDG, wie im Entwurf fälschlicherweise festgehalten - die von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden, sofern diese für die Erbringung eigener Leistungen oder zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich sind.

Die konkrete Ausgestaltung lässt jedoch erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass die Länder das in § 1 Z 2 IntDG genannte Ziel für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich nutzen können. Nach § 4 Abs. 7 IntDG sind Abfragen nur personenbezogen und nur nach Individualisierung einer Person anhand von bPK oder Sozialversicherungsnummer zulässig; eine Gesamtabfrage ist auch laut den Erläuterungen ausdrücklich nicht möglich. Die Festlegung der Datenfelder und der Datenstruktur kommt nach § 4 Abs. 1 letzter Satz IntDG allein der Integrationsministerin zu, eine Einbindung der Länder ist nicht vorgesehen. Statistische Auswertungen obliegen dem Österreichischen Integrationsfonds (§ 7 Abs. 2 IntDG); die Länder können Sonderauswertungen lediglich anfragen und haben bei nicht bloß geringfügigem Aufwand gegebenenfalls Kostenersatz zu leisten (§ 7 Abs. 4 IntDG). Demgegenüber wird dem Österreichischen Integrationsfonds als ebenfalls gemeinsamem Verantwortlichen nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 IntDG der Zugriff auf den Gesamtdatensatz und dessen umfassende Auswertung eingeräumt.

Gleichzeitig trifft die Länder eine umfassende Pflicht zur tagesaktuellen Eintragung ihrer Daten (§ 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 IntDG), die Pflicht zur Schaffung der technischen Anbindung aus ihren eigenen Applikationen (§ 4 Abs. 3 IntDG), hinsichtlich der Sozialhilfedaten die Pflicht zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes (§ 5 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 IntDG) sowie die Pflicht zur Übermittlung zusätzlicher nicht personenbezogener Daten auf Anforderung (§ 7 Abs. 1 IntDG). Die Länder tragen damit wesentlich zum Aufbau der umfassenden Datenbasis bei und tragen die damit verbundenen Kosten, ohne diese Daten für die eigene Planung und Steuerung, etwa in der Grundversorgung oder der Sozialhilfe, aggregiert auswerten zu können. Diese ungleiche Ausgestaltung steht in einem Spannungsverhältnis zum Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit: Die Länder tragen Mitverantwortung für eine Datenverarbeitung, deren Mittel sie nicht mitbestimmen und deren Nutzen ihnen nur eingeschränkt zukommt. Die in § 1 Z 2 IntDG genannte Planungs- und Steuerungsfunktion kommt damit faktisch ausschließlich dem Bund zugute.

Es wird daher angeregt, die Länder in die Festlegung der Datenstruktur einzubinden und ihnen einen eigenständigen Zugang zu aggregierten, anonymisierten Auswertungen für ihren Zuständigkeitsbereich einzuräumen oder zumindest einen kostenfreien Anspruch auf entsprechende Sonderauswertungen vorzusehen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die den Ländern entstehenden Kosten in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht abgebildet sind.

Zu § 3 Abs. 3 IntDG

Der Katalog integrationsrelevanter Daten ist durch die Formulierung „insbesondere" nicht abschließend, was angesichts der besonders sensiblen Daten, welche hier erhoben werden, kritisch zu bewerten ist. Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung wird angeregt, den Katalog abschließend zu formulieren.

§ 3 Abs. 3 Z 25 IntDG normiert ausdrücklich Daten über den Grundversorgungsbezug einer Person gemäß § 2 inklusive Beginn und Ende von Leistungskürzungen sowie deren Gründe, insbesondere aufgrund der Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Heranziehung zu Hilfstätigkeiten sowie Einzelheiten der Nichterfüllung einer Maßnahme; als integrationsrelevante Daten, die in der zu errichtenden, gemeinsamen Integrationsdatenbank zu verarbeiten sind. Bezüglich Daten betreffend die Grundversorgung wird hier nachdrücklich dazu

aufgefordert, die bundesweite Grundversorgungsdatenbank „Betreuungsinformationssystem Grundversorgung Neu“ (BGN) als Datengrundlage heranzuziehen.

In Z 28 wurden die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall und deren voraussichtliche Dauer als relevante Daten zum Zweck der Erbringung von jeglichen Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen mitaufgenommen. Zu klären ist, wer die diesbezüglichen Eintragungen sowie den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand übernimmt, sofern es keine automatisierte Schnittstelle gibt.

Z 29 normiert als integrationsrelevant u. a. auch amtsärztliche Befunde - die Erläuterungen sprechen von einer Beurteilung, wobei sie die Übermittlung medizinischer Einzelbefunde als nicht erforderlich betrachten. Im Sinne des Grundsatzes der Bestimmtheit wird angeregt, in Z 29 klarzustellen, dass lediglich das Ergebnis der amtsärztlichen Beurteilung, nicht aber das Gutachten selbst verarbeitet wird.

Zu § 4 Abs. 3 IntDG

Gemäß § 4 Abs. 3 haben die genannten Behörden und Stellen, darunter insbesondere die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, betrauten Stellen des Bundes und der Länder sowie die Sozialbehörden der Länder, jeweils eine automationsunterstützte Datenübermittlung aus ihren lokalen Applikationen einzurichten. Bezüglich Daten betreffend die Grundversorgung wird hier nachdrücklich dazu aufgefordert, die bundesweite Grundversorgungsdatenbank „Betreuungsinformationssystem Grundversorgung Neu“ (BGN) als Datengrundlage heranzuziehen, da diese Datenbank ohnehin schon österreichweit agiert und es dadurch nur eine Anbindung aus einer Applikation benötigt, was dem Prinzip der verwaltungsökonomischen Effizienz entspräche, zumal die Erläuterungen davon sprechen, dass die technische Umsetzung ressourcenschonend abgewickelt werden soll. Zudem ist ungewiss, inwiefern die Bundesländer über landeseigene Applikationen verfügen, die die in § 3 Abs. 3 Z 25 IntDG normierten relevanten Grundversorgungsdaten vollumfänglich erfassen.

Zudem erscheint eine Umsetzung bis zum Inkrafttreten mit 1. Jänner 2027 nicht realistisch. Es wird angeregt, eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen und eine partnerschaftliche Kostentragung zu regeln.

Die WFA moniert 50.000 Euro als Kosten pro Bundesland für Anbindung, ohne jegliche Details woraus sich diese Kosten zusammensetzen. Details dazu sind den Bundesländern jedenfalls zur Verfügung zu stellen, ebenso wie die technische Umsetzung bezüglich der Anbindung. Bei tagesaktueller Eintragung in gemeinsame Datenbank kann seitens miteingebundener Institutionen und Behörden Verwaltungsaufwand (Anforderung Unterlagen, Dokumente) reduziert werden.

Zu § 5 IntDG

§ 5 Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für die Eintragung der in § 3 Abs. 3 angeführten Daten.

§ 5 Abs. 1 Z 1 legt dabei die Zuständigkeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) für die Erfassung von Daten im Zusammengang mit Verfahren und dem Aufenthalt von Personen gemäß § 2 Z 1, 2, 5 und 6 des Entwurfes fest. Verfahren nach § 46a NAG, die gemäß § 3 Abs. 1 letzter

Satz NAG auch in die Zuständigkeit des BFA fallen, fehlen in dieser Aufzählung. Sie werden hingegen in § 5 Abs. 1 Z 3 angeführt, der die Zuständigkeit der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden zur Datenerfassung festlegt. Dort ist u.a. vorgesehen, dass die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden Daten im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln von Personen nach § 2 Z 3 und 4 zu erfassen haben. Z 4 betrifft dabei Verfahren nach § 46a NAG. Im Sinn des § 3 Abs. 1 letzter Satz NAG ist das BFA eine Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde. Es wird angeregt, im Sinne der Rechtsklarheit § 5 Abs. 1 des Entwurfes dahingehend zu ändern, als die Z 4 des § 2 *(„Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG verfügen,")* aus § 5 Abs. 1 Z 3 herausgelöst und in die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Z 1 aufgenommen wird, als diese Bestimmung sodann zu lauten hat:

„§ 5. (1) Nachfolgende Behörden und Stellen haben verfügbare und rechtmäßig verarbeitete integrationsrelevante Daten von Personen gemäß § 2 fortlaufend, tagesaktuell, jedenfalls aber ohne unnötigen Aufschub und automationsunterstützt gemäß § 4 Abs 3 in die gemeinsame Datenbank einzutragen:

1. *Daten gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 bis 17, 21, 30 und 31: das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und dem Aufenthalt von Personen gemäß § 2 Z 1, 2,* ***4,*** *5 und 6 im Bundesgebiet,"*

Im Bereich der Grundversorgung sollte das BGN als an die Integrationsdatenbank anzubindende Applikation ausdrücklich normiert werden.

Angemerkt wird, dass im vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 IntDG die Verpflichtung zur fortlaufenden, tagesaktuellen und automationsunterstützten Eintragung verfügbarer und rechtmäßig verarbeiteter integrationsrelevanter Daten im Sinne des § 3 IntDG den Arbeitsanfall bei den erfassten Behörden und Stellen erhöhen wird. Gleichwohl werden keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Länder vermerkt.

Zu § 6 IntDG

In Frage kommende Umstände der Datenübermittlung an den ÖIF in Abs. 4 wurden verschärft. Dies ist als positiv anzusehen. § 6 Abs. 6 verweist auf Ziffern in § 3 Abs. 1 IntDG - gemeint ist wohl § 3 Abs. 3 IntDG.

Zu § 7 IntDG

Als positiv angesehen wird die Verwaltungsvereinfachung, die durch den Entfall der gesonderten Übermittlung, wenn die jeweiligen Daten aus einer gemeinsamen Datenbank gemäß § 4 auswertbar sind, erreicht wird.

Zu § 11 IntDG

In Abs. 3 wird festgehalten, dass das Ausführungsgesetz zu **§ 5 Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten zu erlassen und in Kraft zu setzen ist.** Im Zusammenspiel mit der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sollte es hier jedenfalls die gleiche Erlassungsfrist für die Länder wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geben. Sechs Monate sind ob der notwendigen Vorbereitungen jedenfalls zu kurz. **Daher werden zwölf Monate gefordert, mindestens aber neun Monate.**

IV.) Sonstiges:

Anmerkungen im Lichte des GEAS-Pakets:

Nach Art. 18 der Aufnahmerichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen bzw. den Zugang zu erleichtern, dass Asylwerber*innen an geeigneten Sprach-, Staatsbürger- oder Berufsbildungskursen teilnehmen können. Dieser Zugang ist ausdrücklich unabhängig davon zu gewährleisten, ob die betreffende Person bereits Zugang zum Arbeitsmarkt hat.

Der vorliegende Entwurf sieht in § 16 IntG für Asylwerber*innen grundsätzlich lediglich den Zugang zu digitalen Deutschlernangeboten und kurzformatigen Deutschlernangeboten vor. Ein umfassender Zugang zu regulären Deutschkursen ist hingegen insbesondere für jene Asylwerber*innen vorgesehen, bei denen eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit angenommen wird (§ 17 IntG).

Diese Differenzierung sollte kritisch geprüft werden. Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für die selbstständige Lebensführung, die Kommunikation mit Behörden und die gesellschaftliche Teilhabe. Gerade während eines laufenden Asylverfahrens sollte daher die Möglichkeit bestehen, entsprechende Sprachkenntnisse zu erwerben. Eine frühzeitige Sprachförderung kann zudem spätere Integrationsprozesse erleichtern und den Zugang zu Bildung und Beschäftigung verbessern.

Es obliegt dem Bundesgesetzgeber die aufgrund der Aufnahmerichtlinie und der Status-VO vorgesehenen Integrationsmaßnahmen auch in ausreichender Anzahl und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies wird mit dem gegenständlichen Entwurf nicht gewährleistet. Zusätzlich liegt es auch am Bund, die Regelungen im Integrationspflichtengesetz und im gleichzeitig in Begutachtung geschickten Sozialhilfe-Grundsatzgesetz so aufeinander abzustimmen, dass diese Regelungen nicht inkohärent sind, was ebenso nicht gelungen ist. Auch besagen nicht nur die europarechtlichen Bestimmungen (Aufnahmerichtlinie und Status-VO), sondern auch die Judikatur, dass die Leistungsbeziehenden in einer der Sozialhilfe angemessenen Mindesthöhe zu unterstützen sind. Mit den jetzigen Beträgen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist dies nicht sichergestellt und sind die Regelungen daher auch mit einer Europarechtswidrigkeit behaftet, für welche der Bundesgesetzgeber die Verantwortung trägt.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Harald Kubschitz
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 35 (zu MA35-A04/1496719-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur